

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 "Wohnen am Postweg" im Ortsteil Langenheide der Stadt Lübtheen

Der von der Stadtvertretung der Stadt Lübtheen in öffentlicher Sitzung am 29.10.2024 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 "Wohnen am Postweg", bestehend aus Begründung, Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Umweltbericht, wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 18.12.2024, Az: BP 210036, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 "Wohnen am Postweg" im Ortsteil Langenheide der Stadt Lübtheen mit dieser Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 umfasst das Flurstück 29/5 der Flur 3, Gemarkung Langenheide und hat eine Fläche von ca. 2.200 m². Ziel des Bebauungsplans ist, auf der betreffenden Fläche ein Wohnbaugrundstück zu entwickeln und damit eine Baulückenschließung innerhalb eines bebauten Siedlungsbereiches zu ermöglichen. Die räumliche Lage und Abgrenzung des Satzungsgebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen. Für den Ausgleich der durch den Bebauungsplan bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft, wird in der Gemarkung Langenheide, Flur 3, Flurstück 7/1 auf einer Teilfläche von 2.000 m² eine Realkompensation durch die Umwandlung von Acker in Grünland durchgeführt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 "Wohnen am Postweg" der Stadt Lübtheen sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können ab diesem Tag im Internet auf der Website der Stadt Lübtheen unter <https://www.luebtheen.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung/> und über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de> eingesehen werden.

Ergänzend kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Wohnen am Postweg" der Stadt Lübtheen sowie die dazugehörigen Unterlagen im Bauamt der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3 in 19249 Lübtheen während folgender Sprechzeiten

Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 schriftlich gegenüber der Stadt Lübtheen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

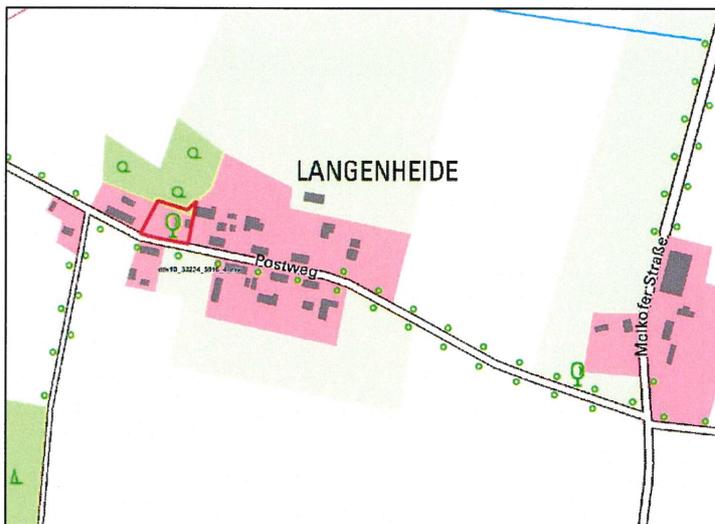
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübtheen, 04.02.2025

Lind
gez. Lindenau
Bürgermeisterin



Übersichtsplan



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 19